

Freiburg im Breisgau, den 26. September 2008

Inhalt: Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg 2009. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2008. — Personalmeldungen: Ernennungen.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 358

Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg 2009

Gemäß § 2 der Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg – WOKiStV – vom 8. August 2008 (Amtsblatt 2008 S. 411 ff.) wird die

A Wahl der geistlichen Mitglieder und**B Wahl der Laienmitglieder**

auf die Zeit vom 10. Februar bis 3. März 2009 festgesetzt.

Zur Durchführung der Wahl werden folgende **Ausführungsbestimmungen** erlassen:

A Wahl der geistlichen Mitglieder

1. Für die Wahl der geistlichen Mitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 11 und §§ 20 ff. der WOKiStV.
2. Es werden sieben Wahlbezirke gebildet. Jede Region der Erzdiözese Freiburg bildet einen Wahlbezirk. Nach § 5 WOKiStV ist der Regionaldekan Vorsitzender des Wahlvorstandes im Wahlbezirk. Es sind dies in den nachstehenden Wahlbezirken:

A I Region Odenwald-Tauber

Regionaldekan Michael Vollmert
Kirchenstr. 11, 74722 Buchen-Hainstadt

A II Region Rhein-Neckar

Regionaldekan Klaus Rapp
Pfarrstr. 1, 68549 Ilvesheim

A III Region Mittlerer Oberrhein-Pforzheim

Regionaldekan Erwin Bertsch
Rechts der Alb 28, 76199 Karlsruhe

A IV Region Ortenau

Regionaldekan Bernhard Pfaff
Straßburger Str. 39, 77652 Offenburg

A V Region Breisgau-Schwarzwald-Baar

Regionaldekan Werner Kohler
Schauinslandstr. 41a, 79100 Freiburg

A VI Region Hochrhein

Regionaldekan Karl Leib
Eisenbahnstr. 29, 79761 Waldshut-Tiengen

A VII Region Bodensee-Hohenzollern

Regionaldekan Stephan Ocker
Zelglestr. 4, 78224 Singen

3. Beabsichtigt ein Regionaldekan zu kandidieren, so teilt er dies unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat mit. An Stelle des Regionaldekans tritt der jeweils dienstälteste Dekan der Region. Bei gleichem Dienstalter ist das höhere Weihealter maßgebend (§ 5 Sätze 3 bis 5 WOKiStV).
4. Die Regionalbüros unterstützen den Wahlvorstand; dies gilt auch für die Fälle, in denen der Regionaldekan selbst kandidiert und daher nicht Vorsitzender des Wahlvorstandes sein kann.
5. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender **Terminplan:**

Für den Wahlvorstand des Wahlbezirkes

Bis 15.11.2008 Der Vorsitzende

- beruft zwei Geistliche, die nicht zu kandidieren beabsichtigen, in den Wahlvorstand (§ 5 Satz 2 WOKiStV)
- schreibt an die Dekane zur Weiterbehandlung der Angelegenheit.

Vordruck A 5

Bis 20.12.2008 Eingang beim Wahlvorstand der vom Dekan (§ 6 Abs. 3 WOKiStV) erstellten

- Liste der wahlberechtigten Geistlichen (Wählerliste) und
- die Namen und Anschriften der vorgeschlagenen Kandidaten sowie die Zustimmungserklärung der Kandidaten.

Bis 16.01.2009 Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt die Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge und lässt die Stimmzettel anfertigen (§ 7 WOKiStV).

Vordrucke A 6, A 3

Bis 06.02.2009 Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet jedem wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirkes (§ 7 Abs. 2 WOKiStV)

Vordruck A 7

– den Briefwahlschein, *Vordruck A 1*

– den Stimmzettel, *Vordruck A 3*

– den Wahlumschlag und *Vordruck A 2*

– den Wahlbriefumschlag. *Vordruck A 4*

Bis 03.03.2009 Spätestens zum Ende dieses Tages müssen die Wahlbriefe beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sein (§ 8 Satz 2 WOKiStV). Der Vorsitzende des Wahlvorstandes sammelt die eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und hält sie ungeöffnet unter Verschluss (§ 9 Abs. 1 WOKiStV).

Spätestens am 06.03.2009 Zusammentreffen des Wahlvorstandes:
– Festlegung des Wahlergebnisses und Fertigung der Niederschrift (§ 9 Abs. 2; §§ 10 und 11 Abs. 1 WOKiStV).

Vordruck A 8

– Schriftliche Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 11 Abs. 2 WOKiStV). *Vordruck A 9*

– Abrechnung der Kosten der Wahl.

Vordruck A 11

Mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat vom Ausgabedatum des Amtsblattes an gerechnet (§ 20 Abs. 2 WOKiStV). Die Wahlanfechtung hat gegenüber dem Wahlvorstand zu erfolgen und muss schriftlich erfolgen oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist:

Der Vorsitzende des Wahlausschusses übersendet die Wahlakten und etwaige Wahlanfechtungen mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV). *Vordruck A 10*

Für alle Dekane

Bis 26.11.2008 Erstellen einer Liste der innerhalb des Dekanates wohnenden wahlberechtigten Geistlichen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Wählerliste). Das Erzbischöfliche Ordinariat leistet dem Dekan bei der Erstellung der Wählerliste Amtshilfe (§ 6 Abs. 1 WOKiStV). *Vordruck A 12*

Bis 26.11.2008 Einberufung aller wahlberechtigten Geistlichen des Dekanates (§ 6 Abs. 2 WOKiStV). *Vordruck A 13*

Vom 06.12. bis 16.12.2008 Vollversammlung der wahlberechtigten Geistlichen zur Kandidatenaufstellung (§ 6 Abs. 2 WOKiStV).

Bis 18.12.2008 Der Dekan sendet an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 WOKiStV) *Vordruck A 15*

– die Liste der wahlberechtigten Geistlichen (Wählerliste) *Vordruck A 12*

– die Namen und Anschriften der vorgeschlagenen Kandidaten sowie die Zustimmungserklärung der Kandidaten.

Vordruck A 14

6. Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat die WOKiStV, das vorliegende Amtsblatt und die entsprechenden Vordrucke an die Vorsitzenden der Wahlvorstände und die Dekane versandt. Die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge werden postalisch versandt, die sonstigen Vordrucke in elektronischer Form. Die Vordrucke sind auch zum Herunterladen in das Downloadarchiv eingestellt (www.ordinariat-freiburg.de/279.0.html).

An die Vorsitzenden des Wahlvorstandes

A 1 Briefwahlscheine

A 2 Wahlumschläge

A 3 Stimmzettel

A 4 Wahlbriefumschläge (Adresse und Ziffer des Wahlbezirkes sind noch zu ergänzen)

A 5 Schreiben an die Dekane des Wahlbezirkes

A 6 Kandidatenliste (§ 7 Abs. 1 WOKiStV)

A 7 Schreiben an die wahlberechtigten Geistlichen

A 8 Niederschrift (§ 11 Abs. 1 WOKiStV)

A 9 Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 11 Abs. 2 WOKiStV)

A 10 Übersenden der Wahlakten usw. an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV)

A 11 Sitzungsgeld/Fahrtkosten

An alle Dekane

A 12 Wählerliste (§ 6 Abs. 1 WOKiStV)

A 13 Einberufung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanates (§ 6 Abs. 2 WOKiStV)

A 14 Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 6 Abs. 3 WOKiStV)

A 15 Mitteilung an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 WOKiStV)

B Wahl der Laienmitglieder

1. Für die Wahl der Laienmitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 12 ff. der WOKiStV.
2. Es werden 26 Wahlbezirke gebildet. Jedes Dekanat der Erzdiözese Freiburg bildet einen Wahlbezirk. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlvorstand zuständig. Dieser besteht aus den Laienmitgliedern des Vorstandes des Dekanatsrates (§ 14 Abs. 1 WOKiStV). Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Vorsitzende des Dekanatsrates.

Es sind dies in den nachstehenden Wahlbezirken:

B I Dekanat Tauberbischofsheim

Sitko, Oliver
Winterwiesen 7, 97950 Grobrinderfeld

B II Dekanat Mosbach-Buchen

Hitzelberger, Otto
Lohrtalweg 87, 74821 Mosbach

B III Dekanat Heidelberg-Weinheim

Aurand, Detlev
Schlittweg 89, 69198 Schriesheim

B IV Dekanat Mannheim

Blank, Gabriele
Stephanienufer 15, 68163 Mannheim

B V Dekanat Wiesloch

Schöttler, Roswitha
Kronackerstraße 3, 69231 Rauenberg

B VI Dekanat Kraichgau

Krauß, Edeltraud
Münchener Str. 7, 74889 Sinsheim-Hilsbach

B VII Dekanat Bruchsal

Porz, Dr. Franz
Obere Au 21, 76646 Bruchsal

B VIII Dekanat Karlsruhe

Burkardt, Dr. Norbert
Falkenweg 12, 76199 Karlsruhe

B IX Dekanat Pforzheim

Döring, Karl Heinrich
Haselweg 29a, 75228 Ispringen

B X Dekanat Rastatt

Fritz, Simon
Hauptstraße 12, 76437 Rastatt-Raental

B XI Dekanat Baden-Baden

Vollmer, Markus
Herrenbergstraße 16, 77815 Bühl-Altschweier

B XII Dekanat Acher-Renchtal

Knoll-Schneider, Ursula
Im Silberloch 6, 77886 Lauf

B XIII Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Falk, Patrick
Kornstraße 1, 77694 Kehl

B XIV Dekanat Lahr

Sacher, Susanne
Im Altwick 5, 77955 Ettenheim

B XV Dekanat Endingen-Waldkirch

Gagalick, Heidi
Schulstraße 2, 79215 Elzach-Oberprechtal

B XVI Dekanat Breisach-Neuenburg

Hagedorn, Michael
Alois-Neymeyer-Straße 3, 79219 Staufen-Wettelbrunn

B XVII Dekanat Freiburg

Drumm, Meinrad
Wildtalstraße 9, 79194 Gundelfingen

B XVIII Dekanat Neustadt

Kranzfelder, Günter
Hansjakobstraße 1, 79822 Titisee-Neustadt

B XIX Dekanat Schwarzwald-Baar

Schmitt, Maria
Lessingstraße 4, 78166 Donaueschingen

B XX Dekanat Wiesental

Flensberg, Hermann
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 7, 79576 Weil

B XXI Dekanat Waldshut

Tröndle, Werner
Hauptstraße 27, 79804 Dogern

B XXII Dekanat Hegau

Schwörer, Hermann
Himmernstraße 24a, 78343 Gaienhofen

B XXIII Dekanat Konstanz

Müller, Johann
Kappelersgutweg 4, 78462 Konstanz

B XXIV Dekanat Linzgau

Hatt, Bernhard
Jahnstraße 3, 88662 Überlingen

B XXV Dekanat Sigmaringen-Meßkirch

Kerkhoff, Johannes
Rädlesbergstraße 25, 72419 Neufra

B XXVI Dekanat Zollern

Brendle, Ulrike
Gäßle 3, 72160 Horb-Dettensee

3. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender **Terminplan:**

Für den Wahlvorstand des Wahlbezirkes

Bis 15.11.2008 Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes (§ 14 WOKiStV). *Vordruck B 3*

Fertigung der Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers. *Vordruck B 4*

Bis 26.11.2008 Der Wahlvorstand fordert die Pfarrgemeinderäte (in den Formen der §§ 15 und 16 PGRS) auf, innerhalb einer Frist von sechs Wochen wählbare Personen für die Wahl der Laienmitglieder zur Kirchensteuervertretung vorzuschlagen (§ 15 Abs. 2 WOKiStV). *Vordruck B 5*

Wir weisen darauf hin, dass dabei sowohl die Vorsitzenden des Gesamtpfarrgemeinderates bzw. des Gemeinsamen Ausschusses als auch die Vorsitzenden der örtlichen Pfarrgemeinderäte anzuschreiben sind. Beim Gemeinsamen Pfarrgemeinderat wird der Vorsitzende angeschrieben. Es muss sichergestellt sein, dass „jede Form von Pfarrgemeinderat“ die Möglichkeit erhält, vom Vorschlagsrecht Gebrauch machen zu können.

Ab 30.11.2008 Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, hat er unverzüglich zur Beseitigung aufzufordern. Mängel können nur bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist (09.01.2009) behoben werden (§ 15 Abs. 5 WOKiStV). *Vordruck B 6*

Bis 09.01.2009 Eingang der Wahlvorschläge der Pfarrgemeinderäte beim Wahlvorstand (09.01.2009 ist der letzte Termin zum fristgerechten Eingang).

Bis 16.01.2009 Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er lässt die Stimmzettel in ausreichender Zahl vervielfältigen (§ 15 Abs. 6 WOKiStV). *Vordrucke B 6, B 2*

Bis 16.01.2009 Der Wahlvorstand beruft das Wahlkollegium schriftlich unter Mitteilung der Wahlvorschläge und der eingereichten Kurzinformationen mit einer Frist von drei Wochen zur Wahl ein (§ 16 Abs. 1 WOKiStV). *Vordrucke B 7, B 8*

Der Wahlvorstand lädt die Kandidaten zur persönl. Vorstellung ein. *Vordruck B 9*

Vom 10.02.2009 bis 03.03.2009 **Sitzung des Wahlkollegiums zur Wahl des Laienmitglieds in die Kirchensteuervertretung.**

Für die Sitzung des Wahlkollegiums gilt die „Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und die Dekanatsräte“ (§ 16 Abs. 2 WOKiStV); insbesondere gilt:

- Die Sitzung des Wahlkollegiums ist öffentlich (§ 16 Abs. 3 WOKiStV).
- Die Kandidaten erhalten Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung (§ 16 Abs. 4 WOKiStV).
- Die Kandidaten dürfen über ihre Biographie und ihre Zielvorstellungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Kirchensteuervertretung befragt werden (§ 16 Abs. 5 WOKiStV).
- Auf Antrag findet eine Aussprache über die kandidierenden Personen statt (§ 16 Abs. 6 WOKiStV).

Wahlmodalitäten
(§§ 17, 18 Abs. 1 WOKiStV)

Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift über den Verlauf der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses an (§ 19 WOKiStV). *Vordruck B 10*

Der Vorsitzende gibt dem Wahlkollegium das festgestellte Wahlergebnis bekannt und teilt es unverzüglich den Kandidaten und dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich mit (§ 18 Abs. 2 WOKiStV). *Vordruck B 11*

Abrechnung der Kosten der Wahl.
Vordruck B 13

Mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat vom Ausgabedatum des Amtsblattes an gerechnet (§ 20 Abs. 2 WOKiStV). Die Wahlanfechtung hat gegenüber dem Wahlvorstand zu erfolgen und muss schriftlich erfolgen oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist:

Der Vorsitzende des Wahlausschusses übersendet die Wahlakten und etwaige Wahlanfechtungen mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 20 Absatz 3 WOKiStV). *Vordruck B 12*

Für die Pfarrgemeinderäte

Bis 07.01.2009 Der Pfarrgemeinderat (in den Formen der §§ 15 und 16 PGRS) kann beim Wahlvorstand einen oder mehrere Wahlvorschläge einreichen. Der Wahlvorschlag muss enthalten (§ 15 Abs. 1 WOKiStV):

- Die schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person,
- eine schriftliche Kurzinformation über die vorgeschlagene Person.

Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates/Gemeinsamen Ausschusses/Gesamtpfarrgemeinderates/Gemeinsamen Pfarrgemeinderates übermittelt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die einzureichenden Wahlvorschläge.

Wählbar ist jeder katholische Laie, der im Wahlbezirk seinen Hauptwohnsitz hat, volljährig ist, in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist und nicht hauptberuflich im Dienste der Erzdiözese steht (§ 13 Abs. 2 WOKiStV).

Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat die WOKiStV, das vorliegende Amtsblatt und die entsprechenden Vordrucke an die Vorsitzenden der Wahlvorstände versandt. Die Wahlumschläge werden postalisch versandt, die sonstigen Vordrucke in elektronischer Form. Die Vordrucke sind auch zum Herunterladen in das Downloadarchiv eingestellt (www.ordinariat-freiburg.de/279.0.html).

An die Vorsitzenden des Wahlvorstandes

- B 1 Wahlumschläge
- B 2 Stimmzettel
- B 3 Einladung zur konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes

- B 4 Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers (§ 14 WOKiStV)
- B 5 Anschreiben an die Pfarrgemeinderäte zur Nennung von Kandidaten; Vordruck zur Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person
- B 6 Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge
- B 7 Einladung zur Sitzung des Wahlkollegiums
- B 8 Kandidatenliste (Anlage zu B 7)
- B 9 Einladung der Kandidaten zur persönlichen Vorstellung
- B 10 Niederschrift (§ 19 WOKiStV)
- B 11 Mitteilung des Wahlergebnisses an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 18 Abs. 2 WOKiStV)
- B 12 Übersenden der Wahlakten usw. an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV)
- B 13 Sitzungsgeld/Fahrtkosten

Kosten der Wahl

Die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Kosten werden durch die Bistumskasse ersetzt.

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Wahlkollegien können die notwendigen Fahrtauslagen (bei Fahrt mit dem eigenen PKW 0,30 €/km) ersetzt und ein Sitzungsgeld von 15,00 € gewährt werden.

Die Kosten können von jedem Berechtigten mit dem entsprechenden Vordruck (A 11 bzw. B 13) gesondert geltend gemacht werden. Die ausgefüllten Vordrucke sind vom Wahlvorstand zunächst zu sammeln und nach Abschluss des Wahlverfahrens an das Erzbischöfliche Ordinariat zu senden.

Gegebenenfalls entstehende weitere Kosten der Wahl können zusammen mit den Nachweisen/Belegen beim Erzbischöflichen Ordinariat geltend gemacht werden.

In Fragen der Wahldurchführung bitten wir Sie, sich unmittelbar an

Herrn Maier, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 32,
thomas.maier@ordinariat-freiburg.de,

oder an

Frau Kittel, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 31,
caecilia.kittel@ordinariat-freiburg.de,

zu wenden.

Amtsblatt

Nr. 27 · 26. September 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 27 · 26. September 2008

Nr. 359

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2008

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (9. November 2008) gezählt werden.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Personalmeldungen

Nr. 360

Ernennungen

Mit Schreiben vom 29. August 2008 wurde Frau *Silke Brändlin*, Efringen-Kirchen, zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Dekanat Wiesental ernannt. Die Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011.

Mit Schreiben vom 8. September 2008 wurde Herr *Michael Decker*, Friedenweiler, auch zum *Schulbeauftragten* für Sonderschulen für das Dekanat Waldshut ernannt. Ab Beginn des Schuljahres 2008/2009 ist Herr Michael Decker Schulbeauftragter für Sonderschulen in den Dekanaten Schwarzwald-Baar, Sigmaringen-Meßkirch, Waldshut und Zollern. Die Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Ludwig Biggel*, Friedrichshafen, für eine weitere Amtszeit zum *Schuldekan* für das Dekanat Linzgau ernannt. Weiterhin wurde Herr Ludwig Biggel mit Schreiben vom 8. September 2008 erneut zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Dekanat Linzgau ernannt. Beide Ernennungen gelten bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013.